

Babys nach Maß ?

Die Fahndung nach behinderten Embryonen soll schon im Reagenzglas beginnen

von Rainer Beckmann



Menschen mit Behinderung sollen nicht diskriminiert werden. So will es das Grundgesetz, in das erst 1994 eine ausdrückliche Bestimmung eingefügt wurde, nach der niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden darf (Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG). Offenbar gilt dies aber nur für geborene Behinderte. Ungeborene Menschen mit Behinderung können im Rahmen der „medizinischen Indikation“ ohne jede Fristbegrenzung im Mutterleib getötet werden. Ihre Existenz gilt als „unzumutbar“.

Liegt es angesichts dieser gesellschaftspolitischen Situation nicht nahe, auch im Rahmen der Fortpflanzungsmedizin künstlich erzeugte Embryonen noch vor der Rückübertragung in die Gebärmutter einem Gentest zu unterziehen und „schlechte“ Embryonen auszusortieren? Dieses Ziel verfolgt die so genannte „Präimplan-

tationsdiagnostik“ (PID). Seit 1995 wird in Fachkreisen über ihre Zulässigkeit diskutiert. Die Bundesärztekammer hat im vergangenen Jahr einen Entwurf für eine Richtlinie zur Durchführung der PID vorgelegt. In der Regierungskoalition, der FDP - aber auch bei CDU-Politikern mehrten sich die Stimmen, die sich eine Zulassung der neuen Methode zur Behinderten-Selektion „in begrenztem Umfang“ vorstellen können.

Das Ziel ist die Selektion

Bereits die „normale“ Pränataldiagnostik wirft grundsätzliche Fragen unseres Umgangs mit Behinderten auf. Da für die weitaus meisten vorgeburtlich feststellbaren Schädigungen und Krankheitsdispositionen keine Therapien zur Verfügung stehen, besteht die einzig „sinnvolle“ Verwendung der Erkenntnisse in der Durchführung einer Abtreibung. Wäre die

Tötung kranker ungeborener Kinder rechtlich unzulässig, könnte man die Pränataldiagnostik als ethisch „neutral“ betrachten. In der gegenwärtigen Situation, in der embryopathisch motivierte Abtreibungen im Rahmen der weit gefassten medizinischen Indikation „rechtmäßig“ möglich sind, muss die allgemeine Pränataldiagnostik aber realistischerweise als ein Mittel zur Selektion behinderter Kinder angesehen werden

Bei der PID wird das Selektionsziel noch deutlicher. Während in der Mehrzahl der Fälle, in denen pränataldiagnostische Verfahren zum Einsatz kommen, spontane Schwangerschaften vorliegen und - in einem sehr eingeschränkten Umfang - auch therapeutische Gesichtspunkte eine Rolle spielen können, wird die Selektion der geschädigten Embryonen bei der PID bereits vor der Zeugung bewusst einkalkuliert. Eine Therapie ist in diesem Stadi-

um der embryonalen Entwicklung völlig ausgeschlossen. Ein auffälliger Befund bedeutet damit ausnahmslos, dass der Embryo nicht auf die Frau übertragen und seinem Schicksal überlassen wird.

Gegen wesentliche Verfahrensschritte der PID bestehen auch rechtliche Einwände. Bereits die extrakorporale Befruchtung zum Zwecke der PID ist mit § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Embryonenschutzgesetzes (ESchG) unvereinbar, da sie nicht von vornherein auf die Herbeiführung einer Schwangerschaft gerichtet ist. Das Verfahren soll zum Zeitpunkt der Befruchtung allein die „genetische Qualitätskontrolle“ des Embryos ermöglichen. Erst dann entscheidet sich, ob er auch auf eine Frau übertragen wird.

Einigkeit besteht unter den Experten darin, dass ein Verstoß gegen das ESchG vorliegt, wenn „totipotente“ Zellen (bis etwa zum 8-Zell-Stadium) für die Diagnostik verwendet werden. Diese Zellen sind gemäß § 8 Abs. 1 ESchG einem Embryo gleichgestellt, weil sie sich zu einem vollständigen Menschen entwickeln können. Eine Verwendung („Verbrauch“) solcher Zellen für die Diagnostik ist strafbar und wird in Deutschland zur Zeit nicht beabsichtigt.

Klarer Verstoß gegen die Würde des Menschen

Unabhängig von den Bestimmungen des Embryonenschutzgesetzes steht auch das Grundgesetz der Einführung der PID entgegen. Das Bundesverfassungsgericht hat sich zwar bisher noch nicht eindeutig zum Status künstlich erzeugter Embryonen geäußert. Seine grundsätzlichen Aussagen zur Schutzpflicht des Staates gegenüber dem ungeborenen Leben deuten aber darauf hin, dass das Gericht auch den frühen Embryo unter den Schutz von Art. 1 GG stellen könnte. Dies zeigen gerade Formulierungen aus den beiden Urteilen zum Abtreibungsstrafrecht: „die von Anfang an im menschlichen Sein angelegten potentiellen Fähigkeiten genügen, um die Menschenwürde zu begründen“; die Würde des Menschseins liege auch für das ungeborene Leben im Dasein um seiner selbst Willen, es verbiete sich „jegliche Differenzierung der Schutzverpflichtung mit Blick auf Alter und Entwicklungsstand dieses Lebens“.

Im Rahmen der PID werden künstlich erzeugte Embryonen aber so behandelt, als hätten sie keinen Eigenwert, keine Menschenwürde. Sie sind nicht Zweck an

sich, sondern nur Mittel zum Zweck - der Erfüllung des Wunsches nach einem *gesunden* Kind. Sie werden von vornherein nur unter Vorbehalt erzeugt und stehen zur Disposition, wenn sich eine genetische Schädigung herausstellen sollte. Es entspricht aber gerade nicht dem Eigenwert menschlichen Lebens, es bewusst unter der Bedingung zu erzeugen, für das Weiterleben einen Qualitätstest überstehen zu müssen.

Der Mensch als Produkt und mangelhafte Ware

Wer sich anmaßt, über das Leben eines anderen Menschen zu verfügen, spricht diesem seinen Status als Mitmensch gleicher Würde ab. Wenn der Mensch zum Objekt, zu einem bloßen Mittel, zur vertretbaren Größe herabgewürdigt wird, ist die Menschenwürde getroffen. Bei der PID werden die hergestellten menschlichen Embryonen letztlich als Sachen, als „Produkte“ behandelt. Der einzelne Embryo erscheint als etwas, das bei „Lieferung“ die gewünschte Qualität aufzuweisen hat. Genetische Schäden gelten als „Mangel“. Mangelhafte Ware wird aussortiert.

Einige Befürworter der PID glauben, dem menschlichen Embryo *in vitro* prinzipiell einen geringeren Rechtsstatus oder Schutzanspruch zubilligen zu können als weiter entwickelten Formen menschlichen Lebens. Dies ist aber logisch nicht zu begründen. Weshalb das Alter und der damit einhergehende Entwicklungsstand eines Menschen seinen grundrechtlichen Status beeinflussen soll, ist nicht ersichtlich. Ein solcher „graduell anwachsender“ Schutzanspruch wäre offensichtlich nicht als allgemeine Maxime für den Schutz menschlichen Lebens geeignet. Sollen Babys geringeren Schutz genießen als Schulkinder und Schulkinder geringeren Schutz als Erwachsene? Die biologische Entwicklung des Menschen ist ein Kontinuum, wobei sich die äußere Erscheinungsform ständig - mehr oder weniger schnell - verändert, auch nach der Geburt. Hier unterschiedliche Bewertungsmaßstäbe ansetzen zu wollen, wäre willkürlich.

Präimplantationsdiagnostik und Embryonenforschung

Die Folgen einer Zulassung der PID sind absehbar. Wenn im Rahmen der PID Embryonen verbraucht werden dürfen, dann stellt sich allgemein die Frage, für welche Zwecke Embryonen zur Verfügung stehen sollen. Der nächste Schritt der

Diskussion wird dann die Überlegung sein - wie es in einem Antrag der FDP-Bundestagsfraktion heißt -, „ob in der Bundesrepublik Deutschland zukünftig Forschung mit menschlichen Embryonen in wie auch immer begrenztem Umfang zugelassen werden soll oder nicht“. Dann steht auch dem Einstieg in die „positive Eugenik“, in Keimbahnexperimente und der Verfolgung von Strategien zur „Optimierung“ des Menschen („genetic enhancement“, „Designer-Babys“) prinzipiell nichts mehr im Wege. Wenn künstlich erzeugte menschliche Embryonen im Rahmen der PID verwendet werden dürfen, um bestimmten Drittinteressen zu dienen, dürfte es unmöglich sein, weitere wissenschaftliche oder medizinische Ansprüche auf ihre Nutzung abzuwehren. Die Produktion von „Babys nach Maß“, deren genetische Ausstattung in der frühen Embryonalentwicklung gezielt nach den Wünschen der Eltern ausgewählt wird, ist die logische Folge des mit der PID eingeschlagenen Weges.

Die Rechtfertigungsversuche der PID-Befürworter

Zur Rechtfertigung ihrer Pläne wird von den Befürwortern der PID darauf hingewiesen, dass man schließlich nichts anderes mache, als die Situation der Abtreibung nach Pränataldiagnostik in den Zeitraum vor der Einnistung des Embryos vorzuverlagern. Wenn die Tötung wesentlich weiter entwickelter Kinder im Mutterleib erlaubt sei, könne man ein vergleichbares Handeln in Bezug auf Embryonen außerhalb des Mutterleibes nicht verbieten. Dies sei ein Wertungswiderspruch, eine Doppelmoral.

Natürlich gibt es gegen diese Sichtweise berechnete Einwände. Die PID ist nicht nur eine vorverlagerte Pränataldiagnostik. Wenn man schon damit argumentiert, die künftige Konfliktlage einer Schwangerschaft mit einem behinderten Kind werde bei der PID „antizipiert“, dann stellt sich die Frage, weshalb diese Konfliktlage nicht bereits *vor* der Erzeugung des Embryos berücksichtigt wird. Eine PID wird schließlich nur dann durchgeführt, wenn sich die Eltern nicht in der Lage sehen, das Kind mit der befürchteten Erkrankung akzeptieren zu können. Die „Konfliktlage“ steht somit schon vor der Zeugung fest.

Dann verbietet sich aber gerade unter dem Gesichtspunkt der „Antizipation“ die Erzeugung solchermaßen „zur Disposition“ stehender Embryonen von vornher-

ein. Die PID stellt keine Reaktion auf eine bestehende Konfliktsituation dar. Sie schafft diese erst, um sie dann durch Selektion „zu lösen“.

Abgesehen davon bleibt natürlich ein Wertungswiderspruch bestehen, wenn man einerseits embryopathisch motivierte Abtreibungen (oder Abtreibungen überhaupt) akzeptiert, andererseits aber die PID ablehnt. Wer es für zulässig erachtet, dass über menschliches Leben während der Schwangerschaft wegen seiner genetischen Ausstattung verfügt werden kann, der kann nicht gleichzeitig auch die PID ablehnen, ohne in Argumentationsschwierigkeiten zu geraten. Der entscheidende Punkt ist, dass in beiden Fällen die Menschenwürde und das Recht auf Leben des Embryos den Interessen der Mutter oder der Eltern untergeordnet wird, obwohl deren Leben und Menschenwürde nicht unmittelbar gefährdet sind.

Unzulässige „Abwägung“ der Würde des Menschen

Wer eine solche Haltung teilt, kann im Grunde nur zustimmen, wenn die bestehenden Schutzdefizite im Strafrecht für ungeborene Kinder nutzbar gemacht werden, um auch den Schutz für die außerhalb des Mutterleibes erzeugten Embryonen zu vermindern. Der oft beschworene „Dambruch“ liegt schon lange hinter uns. Wer jetzt erst ethische Bedenken bekommt und merkt, dass er bis zu den Knien im Wasser steht, sollte sich auf den Bezugspunkt besinnen, der den PID-Befürwortern das Argument liefert. Spätestens heute muss jeder vernünftige Mensch erkennen, dass dem Lebensschutz mit der Abtreibungsgesetzgebung auch auf allen anderen Gebieten der Boden unter den Füßen weggezogen worden ist.

Einige Anhänger der „Abtreibungsfreiheit“ haben das inzwischen durchaus bemerkt. Die plumpe Parole „Mein Bauch gehört mir“ ist schon lange nicht mehr zu hören. Doch die Suche nach neuen Kriterien, um in einzelnen Gefährdungsberei-

chen den Schutz des menschlichen Lebens aufrecht erhalten zu können und das Abwägen auf der schiefen Ebene aufzuhalten, ist zum Scheitern verurteilt.



Ohne absolute Werte und ohne verbindliche Orientierungspunkte ist es unmöglich, den Forscherdrang zu begrenzen. Wer auf die Beschränkung bestimmter Techniken durch „enge Indikationen“, den Erlass von „Durchführungsrichtlinien“ oder auf die Überwachung der Praxis durch Ethik-Kommissionen setzt, wird sich dem Diktat der immer neuen Machbarkeiten nur für kurze Zeit entgegenstellen können. Der übliche „Abwägungsprozess“ - zwischen hochrangigen Forschungszielen, dem Heil Auftrag der Ärzte, dem Wunsch nach einem eigenen gesunden Kind, der Würde des Menschen und der Entscheidungsautonomie der Frau - kann zu keinem vertretbaren Ergebnis führen, weil

er die Antastbarkeit der Menschenwürde bereits in seinen Prämissen voraussetzt. Wenn die Würde des Menschen „unantastbar“ sein soll, darf sie nicht in einen Abwägungsprozess hineingezogen und damit von vornherein relativiert werden.

Latente Angst vor dem „Gen-Kapitalismus“

Feministische Gruppierungen und Behinderteninitiativen, die politisch der gegenwärtigen Regierungskoalition aus SPD und Grünen nahe stehen, haben für ihre Bedenken gegen viele Aspekte der „Biomedizin“ ganz andere Motive. Sie befürchten, dass die weibliche Fortpflanzungsfähigkeit industriell ausgenutzt und dadurch die Autonomie der Frauen gefähr-

det werden könnte. Die vorgeburtliche Selektion wird zunehmend kritisch gesehen, weil negative Auswirkungen auf die Rechte geborener Menschen mit Behinderung nicht auszuschließen sind.

Hinter den individuellen Einzelentscheidungen von Patientinnen, die neue Fortpflanzungstechniken in Anspruch nehmen wollen, und von Ärzten, die mittels Gentechnologie und Embryonenforschung an neuen Heilverfahren arbeiten, wird ferner die strukturelle Einflussnahme internationaler Konzerne vermutet, denen es letztlich nur um die Maximierung ihrer Gewinne geht. Die High-Tech-Medizin ist schließlich ein zukunfts-trächtiger Markt, der große Profite verspricht. Diese verständlichen Ängste vor einem drohenden „Gen-Kapitalismus“ erzeugen in vielen keineswegs konservativen Initiativen und Verbänden starke Widerstände gegen alles, was mit „Biomedizin“ und „Bioethik“ zu tun hat.

Verbrauch von Menschen in der Frühform der Entwicklung

So berechtigt diese Bedenken auch sein mögen, das entscheidende Argument gegen die PID ist und bleibt der „Verbrauch“ von Menschen in der Frühform ihrer Entwicklung. Deshalb reicht es nicht aus, nur die graduellen Unterschiede der PID zu bereits etablierten Verfahren und Einstellungen im Auge zu haben. Die aktuellen und zukünftigen Möglichkeiten der PID geben vielmehr Anlass, die Gesamtentwicklung in Frage zu stellen und die Aufweichung des Tötungsverbots durch die Abtreibungsgesetzgebung als das eigentliche Problem zu entlarven.

Der Autor dieses Beitrages, Rainer Beckmann, ist Sachverständiger der Enquete-Kommission „Recht und Ethik der modernen Medizin“ des Deutschen Bundestages und stellvertretender Vorsitzender der „Juristen-Vereinigung Lebensrecht“.

